

Teilnahmebedingungen

§ 1 Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt durch die rechtzeitige Übermittlung des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Angebots oder der Anmeldung zustande. Sofern für einen Lehrgang nur ein begrenztes Teilnehmerplatzkontingent zur Verfügung steht, ist das Eingangsdatum der Anmeldung für die Platzvergabe maßgeblich; bei Verspätung besteht kein Rechtsanspruch auf einen Teilnehmerplatz.

Die Handwerkskammer für Mittelfranken behält sich vor, den angebotenen Lehrgang aus wichtigem Grund (z. B. ungenügende Teilnehmerzahl) abzusagen. Bereits geleistete Zahlungen werden erstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche des Teilnehmers bestehen nicht. Der Teilnehmer hat die Haus- und Werkstattordnung zu beachten.

Die Handwerkskammer erhebt für die Teilnahme an dem Lehrgang eine öffentlich rechtliche Gebühr, die gemäß Gebührenordnung der Handwerkskammer festgesetzt wurde. Die Lehrgangsanmeldung begründet ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Gebühren können deshalb durch Bescheid und Ausstandsverzeichnis beigetrieben werden.

§ 2 Rücktritt (Widerruf)

Der Rücktritt bedarf zur Gültigkeit der Schriftform. Für den Fall einer finanziellen Förderung der beruflichen Fortbildung gelten zusätzlich die entsprechenden BAföG-Regelungen.

Tritt der Teilnehmer trotz verbindlicher Anmeldung vor Beginn eines Lehrgangs zurück, ist die Handwerkskammer berechtigt, bis 8 Wochen vor Beginn 20%, bis 4 Wochen vor Beginn 40%, bis 1 Woche vorher 60% und in der Woche vor der Maßnahme 100% der Vertragsgebühr zu verlangen. Der Teilnehmer kann eine Ersatzperson benennen, sofern diese die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer den Rücktritt nicht zu vertreten hat

§ 3 Kündigung

Die Kündigung bedarf zur Gültigkeit der Schriftform. Für den Fall einer finanziellen Förderung der beruflichen Fortbildung gelten zusätzlich die entsprechenden BAföG-Regelungen.

a) ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats möglich. Hierzu muss die Kündigung der Handwerkskammer bis zum 3. des entsprechenden Monats vorliegen.

Für Lehrgänge mit einer Dauer von bis zu 80 Unterrichtseinheiten ist die volle Lehrgangsgebühr zu entrichten, für Lehrgänge über 80 Unterrichtseinheiten anteilig bis zum Beendigungszeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer die Kündigung nicht zu vertreten hat.

b) Kündigung aus wichtigem Grund

Beiden Teilen bleibt es unbenommen, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Die triftigen Gründe sind anzugeben und nachzuweisen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die Haus- und Werkstattordnung nachhaltig verstoßen wird oder erhebliche Teilnehmer-Fehlzeiten den individuellen Lehrgangserfolg gefährden bzw. zu Störungen beim Lehrgangsablauf führen.

Für den Fall der außerordentlichen Kündigung durch den Maßnahmeträger wird der Teilnehmer nicht von seiner Leistungsverpflichtung frei, kann aber vom Verbleib in der Maßnahme ausgeschlossen werden.

§ 4 Haftung

Der Teilnehmer ist verpflichtet, für seine Garderobe, seine mitgebrachten Gegenstände, sowie sein Fahrzeug jeglicher Art selbst Sorge zu tragen. Die HWK übernimmt hierfür keine Haftung. Bei Sach- und Personenschäden beschränkt die HWK Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 Urheberrecht und Eigentumsrecht

Die von der HWK verwendeten Unterrichtsmaterialien sowie Software unterliegen urheberrechtlichen Schutzrechten und stehen im Eigentum bzw. im ausschließlichen Nutzungsrecht der HWK, soweit diese nicht käuflich durch den Teilnehmer erworben bzw. lizenziert werden. Bei jeder Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Teilnehmer zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens. Weitergehende Ansprüche des Urhebers bzw. Lizenzgebers bleiben unberührt.

§ 6 Sonstiges

Mit Blick auf entsprechende Planungssicherheit wird versucht Änderungen oder Terminabsagen zu vermeiden, dennoch behält es sich die Handwerkskammer für Mittelfranken vor, Lehrgangsdauer, Lehrpläne und Termine bei Erfordernis zu ändern. Diese Änderungen oder Absagen begründen weiter keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Gebühren oder sonstiger Ersatzleistungen.

§ 7 Erfüllungsort, Veranstalter und Rechtsträger

Erfüllungsort für Leistungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist Nürnberg. Veranstalter ist die Handwerkskammer für Mittelfranken. Rechtsträger ist die Handwerkskammer für Mittelfranken vertreten durch Herrn Präsidenten Heinrich Mosler und Herrn Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Elmar Forster, Sulzbacher Str. 11-15, 90489 Nürnberg.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Falle verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die der Zielsetzung der unwirksamen am nächsten kommt.